



Geschäftsprüfungsordnung

vom 24. April 2004 (Stand 27. November 2021)

gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Statuten erlässt das Volleyballparlament folgende Ordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Geschäftsprüfungsordnung regelt insbesondere die Zuständigkeit, Organisation und Aufgaben der Geschäftsprüfungsstelle sowie das Verhältnis zu den anderen Organen von Swiss Volley.

Art. 2 Grundsatz

Die Aufgabe der Geschäftsprüfungsstelle ist kontrollmässiger und geschäftsprüfender Natur.

Art. 3 Sitzungsgeld und Spesen

Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Spesen werden gemäss Volleyballreglement (VR) entrichtet.

II. Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Sitzungen

Art. 4 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungsstelle konstituiert sich selbst und bestimmt den Vorsitz.

Art. 5 Wahl

¹ Die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungsstelle werden vom Volleyballparlament auf zwei Jahre gewählt.¹ Die Wahlen finden an der ordentlichen Parlamentstagung statt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Mitglieder anderer Organe von Swiss Volley, der ständigen Kommissionen sowie Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zu Swiss Volley stehen, können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungsstelle sein.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Geschäftsprüfungsstelle tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Das Präsidium lädt zu den Sitzungen ein und gibt die Traktanden bekannt.

² Den Mitgliedern des Zentralvorstandes und der Geschäftsstelle werden Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung der Geschäftsprüfungsstelle mitgeteilt. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Geschäftsprüfungsstelle² mit beratender Stimme beizuwohnen.

¹ Vgl. Art. 24 der [Statuten](#) von Swiss Volley

² Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

III. Prüfungsgegenstände und Berichterstattung

Art. 7 Aufgabe

Die Geschäftsprüfungsstelle hat folgende Aufgabe:

- a) begleitende und kritische Beurteilung der Abwicklung der Verbandstätigkeit im Sinne der Statuten und Reglemente,
- b) Analyse von möglichen Verbesserungsmassnahmen in organisatorischer oder finanzieller Hinsicht.

Art. 8 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungsstelle erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Volleyballparlamentes. Der Jahresbericht ist den Parlamentsmitgliedern an der ordentlichen Parlamentstagung zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsprüfungsstelle kann auch weitere Berichte verfassen.

IV. Prüfungsinstrumente

Art. 9 Auskunftsrecht und Akteneinsicht

¹ Die Geschäftsprüfungsstelle hat das Recht, von den zur Geschäftsführung und zur Vertretung von Swiss Volley berufenen Personen Auskünfte über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen.

² Die Geschäftsprüfungsstelle erhält auf Verlangen alle ordentlichen Protokolle, Verträge, Vereinbarungen sowie die einschlägigen Dokumente und Akten, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

³ Die Geschäftsprüfungsstelle ist bemüht, das Auskunftsrecht und die Akteneinsicht nur zurückhaltend einzufordern. Umfassende Prüfungen sollen nur aufgenommen werden, wenn konkrete Indizien auf Unkorrektheiten hinweisen.

Art. 10 Eigenständige Auskunft anderer Organe³

¹ Nach gewichtigen finanzpolitischen und vom Budget abweichenden Entscheidungen des Zentralvorstandes hat die Geschäftsprüfungsstelle orientiert zu werden. Diese kann eine Stellungnahme verfassen.

² Bei massiven Budgetabweichungen orientiert der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung die Geschäftsprüfungsstelle so früh als möglich.

³ Die Geschäftsleitung stellt der Geschäftsprüfungsstelle folgende Dokumente zu

- a) das durch das Volleyballparlament genehmigte Budget,
- b) das quartalsweise Reporting inklusive Kommentar der Budgetabweichungen (Finanzbericht und Liquiditätsbericht).

Art. 11 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle im Rahmen ihres Auftrages anvertrauten internen Akten und Informationen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 12 Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

³ Geändert am 26.11.2016, in Kraft seit 26.11.2016

III. Übergangsbestimmungen

Art. 13 Beginn der ersten Amtsperiode

Die erste Amtsperiode beginnt am 01. Januar 2004. Die Mitglieder werden an der ordentlichen Parlamentstagung des Jahres 2004 gewählt.

Datum des Inkrafttretens: 24. April 2004